OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200379/7/GS

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.07.2023, GZ: BHGM/922070129016/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11.10.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis der Satz „Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt“ entfällt und Folgendes ergänzt wird: „Die Verpflichtung zum Schulbesuch ergibt sich daraus, dass für das Schuljahr 2022/23 keine Befreiung vom Schulbesuch besteht. Sie haben keinerlei Mittel ergriffen, für die Erfüllung der Schulpflicht durch Ihr Kind zu sorgen. So haben Sie Ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht einmal an einer im § 5 SchpflG genannten Schule angemeldet.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Anzeige vom 23.09.2022 wurde der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – bB) mitgeteilt, dass M K (nachfolgend: Schulkind) an den Schultagen von 19.09.2022 bis 23.09.2022 den Unterricht an der Volksschule P ungerechtfertigt versäumt habe.

Die bB erließ daraufhin gegen die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) eine Strafverfügung wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985 (kurz: SchPflG). Dagegen erhob die bP fristgerecht Einspruch.

Infolge der schriftlichen Rechtfertigung durch die bP erließ die bB nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens das Straferkenntnis vom 20.07.2023 und erkannte die bP zusammengefasst wie folgt für schuldig:

Die bP habe es als Erziehungsberechtigte von 19.09.2022 bis 23.09.2022 unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Schulkind der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule P verpflichtet und im Zeitraum von 19.09.2022 bis 23.09.2022 an fünf Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten seien gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler zu sorgen.

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Schulpflichtpflicht stelle gemäß § 24 Abs. 4 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchPflG und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht zur Anzeige zu bringen sei.

Die bP habe dadurch § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG verletzt. Verhängt wurde – wie in der Strafverfügung – eine Geldstrafe iHv. 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 12 Stunden). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 11 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass für das Schulkind M K, geb. x, für das Schuljahr 2022/23 keine Befreiung vom Schulbesuch bestehe. M K besuche weder die sprengelmäßig zuständige Volksschule P noch die sprengelmäßig zuständige Sonderschule in G. Mit Antrag vom 10.12.2022 habe

die bP für ihre Tochter M um eine Zuweisung zur Musikschule G angesucht. Der Antrag wäre mit Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 07.02.2023 abgewiesen worden. Die bP wohne in x, x, und sei Mutter und Erziehungsberechtigte von M K.

I.2. Die bP erhob gegen das Straferkenntnis der bB vom 20.07.2023 mit Schreiben vom 09.08.2023 fristgerecht Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass die Anträge der bP auf eine Bewilligung des sprengelübergreifenden Schulbesuchs noch in Bearbeitung wären und daher diese Verfahren bis zur letztlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Sache auszusetzen seien, weshalb die Unterbrechung beantragt werde. Die bB habe es unterlassen zu erwähnen, dass gegen den zugrundeliegenden Bescheid eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben worden sei, gegen welche ao. Revision eingereicht worden wäre. Selbst wenn die bP die Taten begangen hätte, wären die Strafen zu hoch bemessen worden. Insbesondere werde daher die Strafhöhe angefochten, da mit einer Abmahnung bzw. einer geringeren Strafe jedenfalls das Auslangen gefunden werden hätte können. Die bP habe nur im Interesse ihrer mj. Tochter gehandelt.

I.3. Mit Schreiben vom 21.08.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Am 11.10.2023 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die bP in Anwesenheit ihres Rechtsvertreters sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist Mutter und Erziehungsberechtigte des minderjährigen Schulkindes M K, geboren am x, je wohnhaft in x, x, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23.

Das schulpflichtige Kind M K ist im Schuljahr 2022/23 im hier relevanten Zeitraum von 19.09.2022 bis 23.09.2022 zum Unterricht an der Volksschule P unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an insgesamt fünf Schultagen. Für das Schuljahr 2022/23 besteht keine Befreiung vom Schulbesuch. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Nach der Aktenlage hat aber auch in der Folge kein Schulbesuch stattgefunden. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die

allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Sie hat ihr Kind im Tatzeitraum nicht einmal an einer im § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Juni 2023, Zl. LVwG-250225/5/GS/CJ, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 07.02.2023 betreffend Antrag vom 10.12.2022 auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 in die Volksschule G während des Schuljahres 2022/2023 als unbegründet abgewiesen. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2024, Ra 2023/10/0382-7, wurde die von der Bf dagegen erhobene Revision zurückgewiesen.

Im vorliegenden Fall wurde für die Tochter der Bf, die eine freie Trisomie 21 hat, an der Sprengelvolksschule P eigens eine Integrationsklasse eingerichtet, die sich im Schuljahr 2022/23 auf Vorschulniveau befunden hat. Diese Integrationsklasse wird von einer Volksschullehrerin, einer Sonderschullehrerin und einer Schulassistentin geführt (sh. hg. Verfahren zu LVwG-250225). Außerdem besteht für die Tochter der Bf die Möglichkeit einer Aufnahme in die N-L-Schule (Sonderschule) in G.

Die bP hat ein monatliches Nettoeinkommen von 850 Euro und kein nennenswertes Vermögen angegeben. Sorgepflichtig ist sie für ihre Tochter M.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat einschlägige rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen nicht hervor.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.10.2023. In der Verhandlung wurde durch den Rechtsvertreter eingewendet, dass die subjektive Tatseite für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung fehle. Die bP habe nichts anderes tun können, es wäre im Sinne des Kindeswohles gewesen, die minderjährige M nicht unvorbereitet in einen Volksschuleintritt zu bringen. Vorgelegt wurde ein Ambulanzbrief des Ordensklinikums L vom 14.09.2023 betreffend M K, in dem als Diagnose ein generalisierter Entwicklungsrückstand im Rahmen einer freien Trisomie 21 ausgewiesen ist.
In der Verhandlung wurde auch der hg. Akt LVwG-250225 (betr. Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch vom 10.12.2022) in das gegenständliche Verfahren

einbezogen. Mit hg. Erkenntnis vom 27.06.2023, GZ: LVwG-250225/5/GS/CJ, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Hinsichtlich der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule wurde bei der Bildungsdirektion Oberösterreich Auskunft eingeholt und wurde die diesbezüglich übermittelte Auskunft zum Gerichtsakt genommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

§ 11 Abs. 6 SchPflG regelt: Findet das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 zweiter Satz nicht statt, wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht oder treten Umstände hervor, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. […].

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.
Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst

erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.5.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als Erziehungsberechtigter des Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil M K im gegenständlichen Zeitraum 19.09.2022 bis 23.09.2022 ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag im verfahrensgegenständlichen Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet. Der eingewendete Antrag auf sprengelfremden

Schulbesuch wurde erst nach dem gegenständlichen Zeitraum gestellt. Obiter liegt bereits eine rechtskräftige abweisende Entscheidung betreffend den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch vor.

Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Festgehalten wird, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst in einem Fall betreffend den Entzug von elterlichen Sorgerechten und Inobhutnahme der Kinder wegen Nichteinhaltung der Schulpflicht in Deutschland keine Konventionsverletzung festgestellt hat (vgl. EGMR 10.01.2019, Fall Wunderlich, Appl. 18.925/15, NLMR 1/2019, S. 56).

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von

Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die bP ist der Auffassung, dass ihr daraus kein Vorwurf zu machen sei, da sie unter Berufung auf einen Arztbrief des Ordensklinikums L vom 14.09.2023 (Diagnose: Generalisierter Entwicklungsrückstand im Rahmen einer freien Trisomie 21) nichts anderes tun hätte können. Ihre Tochter benötige durchgehend eine Einzelbetreuung. Im Sinne des Kindeswohles hätte die Bf ihre Tochter nicht unvorbereitet in die Volksschule eintreten lassen können.

Die bP übersieht dabei, dass Eltern und Erziehungsberechtigte ihrer Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz, für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre schulpflichtigen Kinder zu sorgen nicht bereits dadurch entsprochen haben, dass sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel eingesetzt haben, um diesen den Besuch einer bestimmten Schule zu ermöglichen. Sie sind vielmehr verpflichtet, alles Weitere ihnen Mögliche zu unternehmen, damit die Schulpflicht durch ihre Kinder erfüllt wird, dh. sie haben für die tatsächliche Teilnahme der Kinder am Unterricht einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule bzw. für häuslichen Unterricht zu sorgen. Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten nämlich dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die tatsächliche „Erfüllung der Schulpflicht“ durch ihre Kinder zu sorgen.

Im vorliegenden Fall wurde für die Tochter der bP an der Sprengelvolksschule P eigens eine Integrationsklasse eingerichtet, die von einer Volksschullehrerin, einer Sonderschullehrerin und einer Schulassistentin geführt wird (sh. hg. Verfahren zu LVwG-250225) und sich im Schuljahr 2022/23 auf Vorschulniveau befunden hat. Durch diese Assistenzstunden ist eine umfassende Betreuung von M gewährleistet. Die von der bP gewünschte „Einzelintegration“ speziell für M ist nach der oberösterreichischen Regelung unter Hinweis auf § 48 a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz rechtlich nicht vorgesehen. Obwohl somit seitens der Behörden extra für die Tochter der bP geeignete Schulbedingungen durch Einrichtung einer Integrationsklasse an der Sprengelschule geschaffen wurden, hat die bP jedenfalls im verfahrensgegenständlichen ihre Tochter nicht in der Sprengelvolksschule P angemeldet. Zusätzlich hätte die bP die Möglichkeit, ihre Tochter in der Sonderschule in G einschulen zu lassen (sh. auch hg. Verfahren LVwG-250225). Sonderschulen sind hochspezialisierte sonderpädagogische Schulen. Doch diese Möglichkeit wird von der bP vehement abgelehnt. Somit hat die bP nicht alles in ihrer Machtstehende getan, um für die Erfüllung der

Schulpflicht durch ihre schulpflichtige Tochter zu sorgen. Diese Sorgfalt wäre objektiv geboten und der bP auch subjektiv zumutbar gewesen.

Zum eingewendeten unvorbereiteten Volksschuleintritt wird nochmals betont, dass seitens der Bildungsdirektion in der Sprengelschule, der Volksschule P, bereits seit dem Schuljahr 2022/23 eine eigene Integrationsklasse eingerichtet wurde, die sich im Schuljahr 2023/24 auf der ersten Schulstufe befindet. Dieser Integrationsklasse sind eine Volksschullehrerin, eine Sonderschullehrerin und eine Assistenz zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Einzelintegration besteht nicht. Trotz der von der Bildungsdirektion geschaffenen Voraussetzungen durch Einrichtung einer Integrationsklasse in der Sprengelschule hat die bP ihre Tochter, die mittlerweile bereits 10 Jahre alt ist, noch nicht eingeschult. Sie hat vielmehr nicht einmal tatsächlich den Versuch einer Einschulung unternommen! Im Sinne eines sanften Schuleinstieges wird die bP unter Bezugnahme auf den vorgelegten ärztlichen Befund auch auf die Möglichkeit der Einschulung in der N-L-Schule in G (Sonderschule) hingewiesen. Diese Möglichkeit wird von der bP jedoch auch strikt abgelehnt. Unter diesen aufgezeigten Möglichkeiten ist es der bP sehr wohl möglich und zumutbar, ihre Tochter tatsächlich einzuschulen. Da auch Personen mit diagnostizierter freien Trisomie 21 ein Recht auf Bildung haben, ist der bP jedenfalls aus den aufgezeigten Gründen mehr als leichte Fahrlässigkeit anzulasten.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihres Schulkindes, nämlich dass sie nicht anders handeln hätte können, es wäre im Sinne des Kindeswohles gestanden, die minderjährige M nicht unvorbereitet in einen Volksschuleintritt zu bringen, entbinden die bP somit nicht von der Verpflichtung, für die tatsächliche Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten somit nicht entschuldigen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt. Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Mildernd wurde die deliktspezifische Unbescholtenheit sowie der Umstand, dass sich die bP zu Beginn des Schuljahres aktiv um eine Lösung bemüht hat, auch wenn diese Bemühungen letztendlich nicht zum Erfolg geführt haben, gewertet.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Feststellungen zu verweisen.

In einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände ist die im Straferkenntnis verhängte Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu hoch, weil nur die gesetzliche Mindestgeldstrafe und eine Ersatzfreiheitsstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens verhängt wurde (vgl. dazu etwa VwGH 16.10.2001, 2000/09/0015; 23.03.2012, 2011/02/0244).

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG und eine damit einhergehende Unterschreitung der Mindestgeldstrafe liegen nicht vor. Für die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung kommt es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen an, sondern vielmehr allein darauf, dass

solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach; es kommt sohin nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes an (vgl. etwa VwSlg. 16.357 A/2004). Es ist der bB im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung daher nicht entgegenzutreten, wenn sie im gegenständlichen Fall von der Möglichkeit einer außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG keinen Gebrauch gemacht hat.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruchpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden.

Zur Spruchkorrektur: Es wird darauf hingewiesen, dass der erfolglosen Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG im gegebenen Fall keine entscheidungswesentliche Bedeutung zukommt: Nach § 24 Abs. 4 SchPflG ist die Verwaltungsübertretung der Nichterfüllung der in § 24 Abs. 1 bis 3 leg cit angeführten Pflichten bei ungerechtfertigtem Fernbleiben des Schulkinds vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen „jedenfalls“ bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser zu bestrafen. Die Setzung von Maßnahmen nach § 25 leg cit ist hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung daher schon dem Wortlaut nach ausgeschlossen.
Dies bestätigen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, mit der § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 SchPflG geändert wurde. Darin wird ausgeführt, dass mit dem Abstellen auf das Fernbleiben vom Unterricht an drei (aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden) Unterrichtstagen „(…) *eine klare Grenze gesetzt werden* (…)“ soll, „(…) *ab der eine Schulpflichtverletzung jedenfalls zur Anzeige zu bringen ist.*“ (ErlRV 107 BlgNR 26. GP 12) Aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts und der vom Gesetzgeber beabsichtigten klaren Grenzsetzung steht außer Zweifel, dass die vorangehende Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG in Fällen ausgeschlossen ist, in denen die aus § 5 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 SchPflG resultierende Pflicht der Eltern, für den Besuch einer für die Schulpflicht geeigneten Schule durch ihr schulpflichtiges Kind zu sorgen, „von vornherein nicht erfüllt“ wird. Dies deckt sich auch mit der Rechtslage des Schulpflichtgesetzes idF BGBl. I Nr. 32/2018 vor Novellierung der einschlägigen Bestimmungen (vgl. dazu VwGH 24.10.2018, Ro 2018/10/0020).

Auch die in den Erläuterungen festgehaltene Zielsetzung der Novellierung bestätigt dies, da dort die Beibehaltung der Maßnahmen angeführt wird sowie weiters die Anzeigepflicht bei mehr als drei Unterrichtstagen des ungerechtfertigten Fernbleibens (vgl. ErlRV 107 BlgNR 26. GP 2). Dies wird auch dadurch untermauert, dass § 25 Abs. 2 SchPflG selbst als geeignete Maßnahme insbesondere Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen anführt.
Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG im Falle ungerechtfertigten Fernbleibens nur dann vorzunehmen ist, wenn ein Schulkind an weniger als drei Schultagen vom Unterricht fernbleibt. Auch diese zeitlich geringeren Schulpflichtverletzungen können mitunter strafbar sein, etwa wenn einer derartigen Schulpflichtverletzung eine gezielte Maßnahme vorangegangen ist und diese bewusst missachtet wurde (vgl. ErlRV 107 BlgNR 26. GP 12). Bei anhaltenden Schulpflichtverletzungen durch regelmäßiges Fernbleiben vom Unterricht ist eine Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG aufgrund der eindeutigen Intention und Formulierung des Gesetzgebers demgegenüber nicht vorzunehmen.

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Ausgehend davon hat die bB die Kosten für das verwaltungsbehördliche Verfahren zu Recht mit 11 Euro festgesetzt. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind mit 22 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger